

Nach § 10 Abs. 3 Satz 2 der Satzung der Thüringer Landesmedienanstalt (TLM) für den Betrieb von Bürgermedien in Thüringen (Bürgermedien-Satzung) vom 28. Oktober 2014 und auf Grundlage der Musterordnung für die Haus- und Nutzungsordnung für den Zugang und den Betrieb der Offenen Sendeflächen in Bürgerradios und Bürgerfernsehen vom 28. Oktober 2014 erlässt Radio F.R.E.I. folgende

## Haus- und Nutzungsordnung für den Zugang und den Betrieb der Offenen Sendeflächen im Programm vom Radio F.R.E.I.

vom 30. Januar 2015

Bürgerinnen und Bürger können in eigener Verantwortung eigene Beiträge in Bürgerradios verbreiten (§ 34 Abs. 1 Satz 2 ThürLMG). Hierfür richtet Radio F.R.E.I. offene Sendeflächen in seinem Programm ein. Die nachfolgenden Bestimmungen regeln den Zugang zu und den Betrieb der offenen Sendeflächen.

### 1

#### Nutzung

- (1) Die Nutzung der offenen Sendeflächen im Programm von Radio F.R.E.I. ist kostenfrei.
- (2) Jeder neue Nutzer trägt sich in das Nutzerverzeichnis ein. Die Aufnahme in das Nutzerverzeichnis ist Vorbedingung für die Nutzung der Einrichtungen von Radio F.R.E.I. im Rahmen der offenen Sendeflächen und das Senden eines Beitrags. Die Anmeldung gilt für ein Jahr und kann verlängert werden.
- (3) Zur Anmeldung wird ein Personalausweis oder ein vergleichbares Dokument benötigt.
- (4) Mit der Anmeldung unterzeichnet der Nutzer eine Haftungserklärung. In der Haftungserklärung bestätigt er, die überlassene Produktions- und Sendetechnik
  1. zweckentsprechend, funktionsgerecht, sorgfältig und pfleglich zu behandeln,
  2. sie unbeschädigt und entsprechend der genehmigten Ausleihzeit wieder zurückzugeben,
  3. die Versicherungsbestimmungen anzuerkennen und im Falle von Beschädigung oder Verlust von Geräten die Schadensersatzpflicht zu tragen.
  4. Für den Aufenthalt in den Räumen von Radio F.R.E.I. gilt die Hausordnung

von Radio F.R.E.I.

- (5) Mit der Eintragung in das Nutzerverzeichnis erkennt der Nutzer diese Haus- und Nutzungsordnung an und erhält ein Exemplar davon.
- (6) Voraussetzung für die Nutzung der Einrichtungen von Radio F.R.E.I. ist eine Nutzereinführung. Sie enthält die redaktionellen, technischen und rechtlichen Aspekte der Nutzung und Sendung von Beiträgen.

## 2 Techniknutzung

- (1) Radio F.R.E.I. stellt den Nutzern von zugangsoffenen Sendepunkten im Rahmen der Verfügbarkeit Produktions- und Sendeeinrichtungen zur Verfügung. Sie dürfen nur zur Herstellung und Verbreitung eines Sendbeitrages bei Radio F.R.E.I. genutzt werden.
- (2) Mobile Aufnahme- und Produktionstechnik wird nur für die Dauer einer Produktion für den Bürgersender verliehen, in der Regel längstens für eine Woche.
- (3) Die für Aufnahme und Nachbearbeitung erforderlichen Speichermedien sind von den Nutzern selbst zu stellen. Über Ausnahmen entscheidet der Geschäftsführer von Radio F.R.E.I..

## 3 Beiträge

- (1) Ein Beitrag soll eine Länge von 15 Minuten nicht unterschreiten und eine Länge von 60 Minuten nicht überschreiten. Ausnahmen sind in Absprache mit Radio F.R.E.I. möglich.
- (2) Sendungen sind live oder als Vorproduktion möglich. Bei Live-Sendungen muss der/die Sendeverantwortliche anwesend sein. Vorproduktionen müssen den technischen Standards von Radio F.R.E.I. entsprechen. Ein Anspruch auf die Wiederholung eines Beitrages besteht nicht. Eine erneute Anmeldung eines Beitrages ist nur einmalig nach Vorlage einer neuen Sendeanmeldung möglich.
- (3) Am Anfang und am Ende eines Sendbeitrages ist der Name der verantwortlichen Person anzugeben.
- (4) Fremdsprachige Beiträge müssen am Anfang und Ende eine deutschsprachige Inhaltsangabe enthalten.

## 4 Beratung

Der Nutzer hat die Möglichkeit, kostenlos an den regulären

Schulungsveranstaltungen von Radio F.R.E.I. teilzunehmen. Er erhält bei Radio F.R.E.I. technische und rechtliche Beratung bei der Vorbereitung und Produktion sowie der Übertragung seiner Beiträge.

## 5

### Programmgrundsätze, unzulässige Beiträge

(1) Jeder Nutzer ist in seinen Beiträgen an die verfassungsmäßige Ordnung gebunden. Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre sind einzuhalten. Die Bestimmungen des Thüringer Landesmediengesetzes gelten.

(2) Die Beiträge haben die Würde des Menschen sowie die sittlichen, religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen anderer zu achten.

(3) Beiträge sind unzulässig, wenn sie

1. gegen Bestimmungen des Strafgesetzbuches verstoßen, z.B. zum Rassenhass aufstacheln oder grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt (§ 131 Strafgesetzbuch), oder pornographisch sind (§ 184 Strafgesetzbuch),
2. den Krieg verherrlichen,
3. offensichtlich geeignet sind, Kinder und Jugendliche sittlich schwer zu gefährden,
4. Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne dass ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich,
5. in sonstiger Weise die Menschenwürde verletzen,
6. Werbung, einschließlich Wahlwerbung, Schleichwerbung, Sponsorhinweise oder Teleshopping-Angebote enthalten.

## 6

### Sendeverantwortung und Sendeberechtigung

(1) Die Nutzer von zugangsoffenen Sendepunkten tragen die uneingeschränkte Verantwortung für ihre Beiträge. Bei Beiträgen von juristischen Personen oder Nutzergruppen ist jeweils ein Sendeverantwortlicher/eine Sendeverantwortliche zu benennen. Die Sendeverantwortung schließt eventuelle haftungsrechtliche Folgen ein, beispielsweise die Beachtung der Rechte Dritter, insbesondere

urheberrechtlicher Art.

(2) Sendeberechtigt ist, wer im Verbreitungsgebiet des Bürgersenders seinen Sitz oder Wohnsitz hat und nach § 8 ThürLMG Rundfunkveranstalter sein darf.

(3) Nicht sendeberechtigt sind:

1. Personen, die nicht unbeschränkt geschäftsfähig sind,
2. Personen, die nicht gerichtlich unbeschränkt verfolgt werden können,
3. Personen, die die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter durch Richterspruch verloren haben,
4. Personen, die das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nach Artikel 18 des Grundgesetzes verwirkt haben,
5. Mitglieder gesetzgebender Körperschaften (z. B. Bundestag, Landtag, Stadtrat, Europäisches Parlament) sowie Mitglieder der Bundes- oder einer Landesregierung,
6. juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Kirchen und Hochschulen, deren gesetzliche Vertreter und leitende Bedienstete,
7. politische Parteien und Wählervereinigungen und von ihnen abhängige Vereinigungen, Unternehmen und Personen sowie dort tätige Personen in leitender oder sonstiger hervorgehobener Stellung (z. B. Geschäftsführer oder Pressesprecher),
8. Kandidaten/innen einer Wahl zu einer gesetzgebenden Körperschaft ab der öffentlichen Bekanntmachung durch den Wahlleiter bis zur Feststellung des amtlichen Wahlergebnisses,
9. öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter und Personen, die zu ihnen in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen sowie Mitglieder eines Organs dieser Anstalten und
10. private Rundfunkveranstalter, die im Verbreitungsgebiet des Bürgersenders bereits ein Vollprogramm veranstalten.

## 7

### Sendeanmeldung

(1) Der verantwortliche Nutzer hat für jeden Sendebeitrag vorab eine Sendeanmeldung vorzunehmen.

(2) Die Sendeanmeldung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Titel, Länge und Kurzbeschreibung des Sendebeitrages,
2. Produktionsart (Direktsendung oder Aufzeichnung) und das vorgesehene Abspielsystem,
3. gewünschte Sendezeit für den Sendebeitrag und gegebenenfalls für dessen Ankündigung sowie gewünschte Platzierung in einem bestimmten Sendeblock,
4. eine Freistellungserklärung (Absatz 3),
5. eine Weiterleitungserklärung (Absatz 4),

6. eine Erklärung, ob der Sendebbeitrag im Programm eines Bürgersenders oder im Rahmen der offenen Sendeflächen wiederholt werden darf,
7. eine Erklärung, die einschlägigen Bestimmungen des ThürLMG zur Kenntnis genommen zu haben und diese zu befolgen.

(3) In der Freistellungserklärung hat die verantwortliche Person zu versichern, dass

1. der Sendebbeitrag den gesetzlichen Anforderungen entspricht,
2. der Nutzer im Besitz sämtlicher für die Verbreitung erforderlicher Senderechte ist,
3. der Veranstalter von Ansprüchen Dritter freigestellt wird, die durch die Verbreitung des Sendebbeitrags entstehen könnten.

(4) In der Weiterleitungserklärung verpflichtet sich die verantwortliche Person, Radio F.R.E.I. über alle an sie gerichteten Gegendarstellungsansprüche zu informieren.

(5) Die Sendeanmeldung kann frühestens acht Wochen im Voraus erfolgen. Sie soll spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Verbreitung vorliegen. Bei aktuellen Beiträgen kann davon abgewichen werden. Gleichzeitig angemeldet werden können nicht mehr als zwei Beiträge. Ein dritter Sendebbeitrag kann erst angemeldet werden, wenn der erste verbreitet worden ist.

(6) Enthält die Sendeanmeldung Mängel oder ist sie unvollständig, kann der Beitrag nicht ausgestrahlt werden.

## 8

### Vergabe von Sendezeiten

(1) Die Zeiten für zugangsoffene Sendeplätze legt Radio F.R.E.I. im Rahmen der Vorgaben der Bürgermedien-Satzung fest. Sie sind in der Zulassung ausgewiesen.

(2) Radio F.R.E.I. kann aus aktuellem Anlass oder zur Durchführung von Sondersendungen von der vorgesehenen Sendereihenfolge abweichen. Radio F.R.E.I. ist bestrebt, die Beeinträchtigungen durch derartige Programmänderungen möglichst gering zu halten.

(3) Ein Anspruch auf einen bestimmten Sendetermin besteht nicht.

## 9

### Versagung und Ausschluss

(1) Verstößt ein Beitrag oder die Ankündigung eines Beitrages in grober Weise gegen die Vorschriften des Thüringer Landesmediengesetzes oder gegen andere gesetzliche Vorschriften sowie gegen diese Satzung, kann seine Verbreitung versagt oder abgebrochen werden.

(2) Wer als Nutzer der offenen Sendeflächen von Radio F.R.E.I. gegen die Vorschriften des Thüringer Landesmediengesetzes, insbesondere gegen das Verbot von Werbung, Sponsoring und Teleshopping, gegen andere gesetzliche Vorschriften oder gegen diese Haus- und Nutzungsordnung verstößt, kann bis zu zwei Monate von der Nutzung der offenen Sendeflächen von Radio F.R.E.I. ausgeschlossen werden. Im Wiederholungsfall oder in besonders schwerwiegenden Fällen kann ein Ausschluss für mehr als zwei Monate oder auf Dauer erfolgen.

(3) Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 trifft die in der Zulassung benannte programmverantwortliche Person von Radio F.R.E.I.. Gegen diese ist Einspruch beim Vorstand des Vereins Freies Radio Erfurt e.V. zulässig. Dieser entscheidet über den Einspruch. Gegen die Entscheidung des Vorstands ist Beschwerde bei der Thüringer Landesmedienanstalt möglich.

(4) Während der Zeit, die zur Prüfung der Frage benötigt wird, ob ein Ausschluss vom Zugang zu offenen Sendepunkten zu verhängen ist, kommt eine Nutzung der offenen Sendeflächen von Radio F.R.E.I. im Sinne dieser Nutzungsordnung nicht in Betracht. Diese Zeit kann auf die Ausschlussdauer angerechnet werden.

## 10

### Entgelt, Erstattung von Produktionskosten

(1) Die Verbreitung von Beiträgen und die Nutzung der Produktions- und Sendetechnik erfolgen kostenfrei.

(2) Beiträge, die im Rahmen der zugangsoffenen Sendepunkte zur Ausstrahlung kommen, werden von Radio F.R.E.I. nicht vergütet.

(3) Der Nutzer verpflichtet sich, anfallende Gebühren für Verwertungsgesellschaften oder Rechteinhaber umgehend abzuführen. Ausgenommen hiervon sind Gebühren für die GEMA und GVL im Rahmen der bestehenden Rahmenverträge.

(4) Beiträge, die mit Produktions- und Sendetechnik von Radio F.R.E.I. hergestellt werden, dürfen nicht wirtschaftlich verwertet werden. Im Falle einer wirtschaftlichen Verwertung sind der TLM die Produktionskosten in Höhe des Betrages zu erstatten, der an eine private Produktionsfirma zu entrichten gewesen wäre.

(5) Für zurückgewiesene oder nicht gesendete Beiträge besteht kein Ersatzanspruch finanzieller oder sonstiger Art. Radio F.R.E.I. haftet gegenüber dem Nutzer nicht für Beschädigungen oder Verlust von Ton- und Bildträgern durch technische Defekte, Diebstahl oder höhere Gewalt, in allen anderen Fällen höchstens bis zum Materialwert des Ton- oder Bildträgers.

## 11 Gegendarstellung

Ein Verlangen auf Gegendarstellung ist schriftlich an den Sendeverantwortlichen zu richten. Er hat das Verlangen unverzüglich an Radio F.R.E.I. weiterzuleiten. Im Falle der Berechtigung des Gegendarstellungsverlangens, stellt Radio F.R.E.I. sicher, dass die Gegendarstellung verbreitet wird. Es gilt § 27 ThürLMG. Die TLM ist über den Vorgang durch Radio F.R.E.I. zu informieren.

## 12 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Haus- und Nutzungsordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## 13 Inkrafttreten

Diese Haus- und Nutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erfurt, 30. Januar 2015  
Radio F.R.E.I.